



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen

(unter Berücksichtigung des revidierten
Vergaberechts 2019)

Stand: 20. Oktober 2020; V1.0

Planung und Bau

Verfasser

Mitglieder der KBOB (BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV) unter Beteiligung von SBB AG

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Ziel des Leitfadens | 5 |
| 1.1 | Vorbemerkungen | 5 |
| 1.2 | Ausgangslage im revidierten BöB/IVöB 2019 | 5 |
| 1.3 | Zweck und Verfahrensgrundsätze..... | 5 |
| 1.4 | Leistungsbeschreibung als Basis jeder Ausschreibung..... | 6 |
| 2. | Beschaffungsformen und –verfahren von Werkleistungen..... | 6 |
| 2.1 | Beschaffungsformen von Werkleistungen..... | 6 |
| 2.2 | Verfahren für die Beschaffung von Werkleistungen..... | 6 |
| 2.3 | Methoden der Leistungsausschreibungen | 7 |
| 3. | Vorbereitung der Ausschreibung | 7 |
| 3.1 | Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen | 7 |
| 3.2 | Definition des Beschaffungsgegenstandes | 7 |
| 3.3 | Wie soll beschafft werden?..... | 9 |
| 3.4 | Wie hoch ist der Beschaffungswert? | 9 |
| 3.5 | Honorierung | 9 |
| 3.6 | Bestimmung der Verfahrensart | 10 |
| 3.7 | Besonderheit: Bagatellklausel | 10 |
| 3.8 | Erstellung der Ausschreibungsunterlagen | 11 |
| 3.9 | Eignungs- und Zuschlagskriterien | 12 |
| 3.9.1 | Grundsätzliches..... | 12 |
| 3.9.2 | Wahl der Eignungskriterien | 12 |
| 3.9.3 | Wahl der Zuschlagskriterien..... | 12 |
| 3.9.4 | Gewichtung der Zuschlagskriterien..... | 13 |
| 3.10 | Publikation der Ausschreibung..... | 13 |
| 3.10.1 | Bekanntgabe der Zuschlagskriterien (mit Gewichtung und Bewertungsmethode) | 13 |
| 3.10.2 | Ort und Zeit der Bekanntgabe..... | 14 |
| 3.11 | Hilfsmittel | 14 |
| 3.11.1 | Bestimmungen zum Verfahren..... | 14 |
| 3.11.2 | Formulare zum Vergabeverfahren | 14 |
| 4. | Durchführung der Ausschreibung | 15 |
| 4.1 | Frage- und Antwortrunde..... | 15 |
| 4.2 | Berichtigungen – Anpassungen der Ausschreibung nach der Publikation ... | 15 |
| 4.3 | Offertöffnung im Allgemeinen | 15 |
| 4.4 | Offertöffnung mit Zweicouvert-Methode im Besonderen | 15 |
| 5. | Auswertung der Ausschreibung..... | 15 |
| 5.1 | Evaluation | 15 |
| 5.1.1 | Vorbemerkung | 15 |
| 5.1.2 | Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung | 16 |
| 5.1.3 | Eignungsprüfung | 16 |
| 5.1.4 | Bewertung des Angebotes mit Zuschlagskriterien..... | 16 |
| 5.1.5 | Unterangebote..... | 16 |
| 5.2 | Verfügung | 16 |
| 5.3 | Rechtsmittel(fristen)..... | 16 |
| 5.4 | Vertragsschluss | 16 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 6. | Die KBOB-Dokumente | 17 |
| 6.1 | Aufbau und Inhalt des KBOB-Vertragswerks | 17 |
| 6.2 | Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments | 18 |
| 6.3 | Cockpit der KBOB..... | 19 |
| 6.3.1 | Vorbereitung / Ausschreibungsunterlagen | 19 |
| 6.3.2 | Vertragsvorlagen / Evaluation | 20 |

Abkürzungen

| | |
|-----------|--|
| Bilat Abk | Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68) |
| BöB 2019 | Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1) |
| GPA | Government Procurement Agreement (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994; SR 0.632.231.422); geändert 30. März 2012 |
| GU/TU | Generalunternehmung/Totalunternehmung |
| IVöB 2019 | Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 |
| SIMAP | Système d'information sur les marchés publics en Suisse; Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz unter www.simap.ch |
| VöB 2020 | Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (SR 172.056.11) |
| WBF / EVD | Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung / Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement |

Anhänge, weiterführende Dokumente und Links

- Anhang 1: Zuschlagskriterien – Auswahl und Bewertung vom 20. Oktober 2020
<https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-und-trends/revidiertes-beschaffungsrecht/instrumente.html>
- Anhang 2: Faktenblatt für Pilotprojekte des Bundes betreffend die Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Plausibilität des Angebotes» (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) vom 20. Oktober 2020
<https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/revidiertes-beschaffungsrecht/instrumente.html>
- KBOB-BKB Faktenblatt «Neue Vergabekultur – Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Fokus des revidierten Vergaberechts» vom 25. September 2020
<https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/revidiertes-beschaffungsrecht/instrumente.html>
- KBOB-Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs
<https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/dokumente-entlang-des-beschaffungsablaufs.html>
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940432/index.html>
- Verordnung des Bundes über das öffentliche Beschaffungswesen
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950538/index.html>
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
<http://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/>
- Aktuelle Schwellenwerte Bund
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20193172/index.html>
- Aktuelle Schwellenwerte Kantone
<https://www.dtap.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/>

1. Ziel des Leitfadens

1.1 Vorbemerkungen

Dieser Leitfaden soll einer Bauherrschaft aufzeigen, wie sie bei der Ausschreibung und der Vergabe von Werkleistungen zweckmässig vorgeht und wie sie die von der KBOB zur Verfügung gestellten Dokumente verwendet, damit beim Zuschlag ein qualitativ möglichst gutes Resultat in Form des vorteilhaftesten Angebotes vorliegt. In diesem Sinne ist der Leitfaden eine Empfehlung für die Bauherrschaft: Er soll dazu beitragen, dass die Beschaffungs- und Planungsprozesse im Baubereich transparent und möglichst rechtssicher ablaufen.

1.2 Ausgangslage im revidierten BöB/IVöB 2019

Die vom Gesetzgeber angestrebte neue Vergabekultur ergibt sich zunächst daraus, dass die Ziele des Gesetzes bzw. der Vereinbarung breiter formuliert und der Zweckartikel nicht mehr nur den wirtschaftlichen, sondern auch den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel verlangt (Art. 2 lit. a BöB/IVöB 2019).

Indem künftig nicht mehr (bloss) das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten soll, sondern das «vorteilhafteste Angebot» (Art. 41 BöB/IVöB 2019), will der Gesetzgeber deutlich machen und sicherstellen, dass die Qualität und die anderen im Gesetz bzw. in der Vereinbarung aufgeführten Zuschlagskriterien im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten bzw. auf die gleiche Stufe gestellt werden. Neben dem Preiskriterium sind also stets auch zweckmässige Qualitätskriterien festzulegen.

Hinsichtlich der Evaluation der Angebote will der Gesetzgeber deutlich machen und sicherstellen, dass die im revidierten Recht ausdrücklich genannten Zuschlagskriterien der Nachhaltigkeit, des Innovationsgehaltes und der Plausibilität des Angebotes (qualitativ und kommerziell) breit eingesetzt werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf auch eine Mehreignung berücksichtigt werden (BGE 139 II 489).

Damit eröffnen sich den Vergabestellen neue Schnittstellen zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen: Die Spielräume sind bei der Umsetzung des revidierten Rechts zu nützen und die Interessenlagen im Sinne der angestrebten Ziele gegeneinander abzuwägen.

1.3 Zweck und Verfahrensgrundsätze

Die neue Vergabekultur bedeutet für die Praxis, dass die Vergabestellen bei ihren Ausschreibungen künftig noch stärker darauf achten, die konkreten Anforderungen an die Anbietenden so zu wählen, dass diese mit angemessenem Aufwand innovative Lösungen und Angebote von hoher Qualität einreichen können. Dadurch sollen im Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag die in der Schweiz produzierenden Unternehmen, insbesondere die KMU, eine faire Chance bei der Auswahl erhalten, sei dies als direkter Zuschlagsempfänger, als Mitglied einer Bietergemeinschaft bzw. eines Konsortiums.

Die Vergabestellen sehen bei ihren Vergaben konkrete und für die jeweiligen Umstände geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, unzulässigen Wettbewerbsabreden und Korruption vor (Art. 11 lit. b BöB/IVöB 2019). Ein Verstoss gegen diese Vorgaben kann zu Sanktionen führen (Art. 45 Abs. 1 BöB/IVöB 2019).

1.4 Leistungsbeschreibung als Basis jeder Ausschreibung

Die erfolgreiche Beschaffung von Werkleistungen hängt von vielen Faktoren ab, wobei der Leistungsbeschreibung eine tragende und zentrale Rolle zukommt: Eine vollständige, realistische und widerspruchsfreie Leistungsbeschreibung, idealerweise unter Zuhilfenahme der Normpositionskataloge (NPK), ermöglicht den Anbietern die Erstellung von vergleichbaren Angeboten.

Für Werkleistungen ist es von Bedeutung, dass die Ziele des Projektes in Bezug auf Termine, Kosten und Qualität schriftlich vereinbart und entsprechend präzisiert werden. Für Leistungen, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschrieben werden können, kann eine funktionale Ausschreibung in Betracht gezogen werden.

2. Beschaffungsformen und –verfahren von Werkleistungen

2.1 Beschaffungsformen von Werkleistungen

Im Bereich der Werkleistungen sind drei Beschaffungsformen zu unterscheiden:

- Eine Ausschreibung der Werkleistungen im offenen, selektiven oder im Einladungsverfahren gemäss Art. 17 ff BöB/IVöB 2019.
- Der Gesamtleistungswettbewerb gemäss Art. 22 BöB/IVöB 2019 (evtl. unter subsidiärer Berücksichtigung der SIA Ordnung SIA 142:2009)
- Der Studienauftrag gemäss Art. 22 BöB/IVöB 2019 (evtl. unter subsidiärer Berücksichtigung der SIA Ordnung SIA 143:2009)

Das vorliegende Dokument beschreibt nur die Ausschreibung der Werkleistungen im offenen, selektiven oder im Einladungsverfahren gemäss Art. 17 ff BöB/IVöB 2019. Für die Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren, das Dialogverfahren und die Gesamtleistungen werden separate Leitfäden erarbeitet.

2.2 Verfahren für die Beschaffung von Werkleistungen

Im öffentlichen Beschaffungswesen sind vier Verfahrensarten vorgesehen:

- Das **offene Verfahren**: Beim offenen Verfahren werden Aufträge öffentlich, d.h. auf der Plattform www.simap.ch ausgeschrieben. Jeder kann ein Angebot einreichen (Art. 18 BöB/IVöB 2019).
- Das **selektive Verfahren**: Auch beim selektiven Verfahren werden Aufträge öffentlich ausgeschrieben mit dem Unterschied, dass die Anbietenden zunächst einen Antrag auf Teilnahme einreichen müssen. Unter den Teilnehmenden werden durch die Bauherrschaft mittels Präqualifikation geeignete Anbieter, welche auf der zweiten Verfahrensstufe ein Angebot einreichen dürfen, ausgewählt (Art. 19 BöB/IVöB 2019).
- Das **Einladungsverfahren**: Beim Einladungsverfahren kann die Bauherrschaft direkt, ohne öffentliche Ausschreibung, bestimmen, welche Anbieter (mind. 3) sie zur Angebotseingabe einladen will (Art. 20 BöB/IVöB 2019).
- Das **freihändige Verfahren**: Beim freihändigen Verfahren werden Aufträge direkt, ohne öffentliche Ausschreibung, vergeben. Die Bauherrschaft ist allerdings berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen (Art. 21 Abs. 1 BöB/IVöB 2019).

Massgebend für die Wahl des Verfahrens sind die sogenannten Schwellenwerte: Diese ergeben sich aus den Anhängen des Gesetzes (Anhang 4) bzw. der Vereinbarung (Anhänge 1 und 2).

Die Ausführungen in diesem Dokument beschränken sich auf die ersten zwei Verfahren, d.h. die öffentlichen Ausschreibungen im offenen und/oder im selektiven Verfahren. Sie gelten teilweise aber auch für das Einladungsverfahren.

2.3 Methoden der Leistungsausschreibungen

Als Methoden für Leistungsausschreibung von Werkleistungen fallen in der Regel die folgenden Methoden in Betracht:

- **Leistungsorientierte Ausschreibung nach NPK**

Im Rahmen einer Ausschreibung mit detailliertem Pflichtenheft werden die geforderten Leistungen umfassend und detailliert beschrieben. Diese Methode eignet sich, wenn die angestrebte Lösung von der Bauherrschaft vorgegeben und die verlangte Leistung genau definiert und quantifiziert werden kann.

- **Funktionale Ausschreibung**

Im Rahmen einer funktionalen Ausschreibung werden «nur» die von der Bauherrschaft festgesetzten Ziele und Rahmenbedingungen festgelegt und vorgegeben. Diese Methode eignet sich, wenn die zur Erreichung der vorgegebenen Ziele notwendigen Leistungen von der Bauherrschaft noch nicht detailliert beschrieben werden können oder mehrere Lösungsansätze denkbar sind (vgl. dazu auch den Leitfaden «Öffentliche Beschaffung mit Dialog»; in Erarbeitung).

3. Vorbereitung der Ausschreibung

3.1 Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen

Im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen sollte die Bauherrschaft definiert haben,

- was sie beschaffen wird
- wie sie dies beschaffen wird
- welches Verfahren zur Anwendung kommt
- die internen Hilfsdokumente, die für das Bewertungs- und Beschaffungsprozedere benötigt werden
- den Ausschreibungsterminplan
- die Eignungskriterien
- die Zuschlagskriterien

Dies erleichtert die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wesentlich.

3.2 Definition des Beschaffungsgegenstandes

Ausgangspunkt jeder Beschaffung bildet die Definition des Beschaffungsgegenstandes durch die Bauherrschaft. Die Bauherrschaft hat vor der Ausschreibung sicherzustellen, dass die Ziele und die Rahmenbedingungen der Beschaffung bekannt und klar definiert sind. Sofern dies möglich ist, hat die Bauherrschaft basierend darauf die zu beschaffenden Leistungen genau zu beschreiben (detailliertes Pflichtenheft). Wenn eine solche Leistungsumschreibung im Zeitpunkt der Vorbereitung der Beschaffung

nicht möglich ist, bildet die erarbeitete Zielumschreibung die Grundlage für eine funktionale Ausschreibung (vgl. oben Ziff. 2.3).

Die Beschaffungsstelle hat den Beschaffungsgegenstand möglichst präzise festzulegen. Zudem ist es auch nötig, unmissverständlich festzuhalten, was nicht zum Beschaffungsgegenstand gehört, um eine klare Abgrenzung zu erreichen.

Bauarbeiten sind stets so zu planen, dass die Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Die notwendigen kollektiven Schutzmassnahmen¹ mit der Aufteilung der Verantwortlichkeit bei mehreren am Bau Beteiligten sind zu definieren.

Wichtig sind insbesondere die:

- Mengengerüste
- Bauabläufe
- Rahmenbedingungen, vor allem die Vor- und Nebenarbeiten

Nicht nur im Bereich der GU- und TU-Leistungen werden Leistungen auch als Optionen oder Budgetpositionen ausgeschrieben. Mit Optionen behält sich die Beschaffungsstelle vor, Folgeaufträge ebenfalls an jene Anbieter oder jene Anbieterinnen zu vergeben, der oder die den Zuschlag erhält. Bei den Budgetpositionen werden Vergütungen für Leistungen budgetiert und aufgeführt, die im Zeitpunkt der Ausschreibung oder der Vertragsunterzeichnung in Art und/oder Umfang noch nicht bestimmt sind. Diese können während der Vertragsdauer im Verfahren der Bestellungsänderungen dem Unternehmer übertragen werden².

Grundsätzlich gibt es für Werkleistungen dazu zwei Möglichkeiten:

- **Konkrete Umschreibung der Leistungen**

Bei der konkreten Spezifikation der Leistungen werden gestützt auf Projektierungsunterlagen die Leistungen in einem Leistungsverzeichnis mit technischen Spezifikationen z.B. gemäss Normpositionenkatalog (NPK) aufgeführt.

- **Funktionale Umschreibung der Leistungen**

Bei der funktionalen Ausschreibung werden nur die Ziele der Beschaffung vorgegeben. Dies hat zur Folge, dass bereits bei der Präzisierung und Konkretisierung des Beschaffungsgegenstandes auf das Sachwissen und die Kreativität der Anbieter und Anbieterinnen abgestützt werden kann. Die Kehrseite davon ist, dass das Vergleichen der Angebote anspruchsvoll ist und oft auch mehr Anknüpfungspunkte für eine Erfolg versprechende Beschwerde liefern. Nichtsdestotrotz kann die funktionale Umschreibung der Leistungen speziell bei Gesamtleistungen auf der Suche nach neuen Lösungen, Lösungswegen oder bei komplexen Werkleistungen die passende Ausschreibungsart sein.

Die Beschaffungsstelle hat bei der Leistungsbeschreibung in jedem Fall Diskriminierungen zu vermeiden. Daher muss sie bei der Verwendung von Marken oder regionalen Qualitätsanforderungen zurückhaltend sein. Wenn sie die Leistungen ohne deren Verwendung nicht hinreichend genau oder verständlich beschreiben kann, so hat die Beschaffungsstelle darauf hinzuweisen, dass auch gleichwertige Leistungen angeboten werden können.

¹ Vgl. dazu Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 29. Juni 2005 (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141).

² Weitergehende Informationen sind in den KBOB-Unterlagen zum GU- und TU-Vertrag enthalten.

3.3 Wie soll beschafft werden?

Die Beschaffungsstelle kann bei der Beschaffung von Werkleistungen aus unterschiedlichen Modellen der Zusammenarbeit auswählen oder diese kombinieren.

Die Leistungserbringer können dabei die Rolle von

- Unternehmern als Einzelleistungsträger (ELT)
- Arbeitsgemeinschaften (ARGE)
- Generalunternehmern (GU) oder Totalunternehmern (TU) ausüben

Aus Sicht der Beschaffungsstelle hängt die Auswahl des Modells von der Komplexität des auszuführenden Werks und den eigenen Ressourcen (Kapazität und Know-how) ab.

Je komplexer das zu erstellende Werk ist, desto mehr Arbeiten müssen geplant, koordiniert und überwacht werden.

Sofern die Beschaffungsstelle die dazu benötigten Ressourcen hat, kann sie die einzelnen Leistungen von Unternehmern als Einzelleistungsträger beschaffen. Die Beschaffungsstelle (evtl. unterstützt durch einen Planer) übernimmt damit grundsätzlich die Planung, Koordination und Überwachung der Leistungserbringung. Sie übernimmt damit auch das entsprechende Risiko für diese Aufgaben.

Bei der Beschaffung von Leistungen über Werkgruppen reduziert sich für die Beschaffungsstelle die Planung, Koordination und Überwachung der Leistungserbringung für die entsprechenden Bauteile. Denn die Werkgruppe als spezielle Form der Arbeitsgemeinschaft übernimmt die Realisierung und Koordination einzelner Bauteile oder Leistungspakete. Die Werkgruppe arbeitet dabei arbeitsgattungsübergreifend und optimiert die Zusammenarbeit und die Arbeitsabläufe.

3.4 Wie hoch ist der Beschaffungswert?

Die Frage nach dem Beschaffungswert ist nicht nur aus Finanzierungssicht wichtig, sondern auch entscheidend für die Wahl des Beschaffungsverfahrens.

Klar ist, dass der Beschaffungswert erst nach Eingang der Angebote relativ genau bestimmt werden kann und erst nach der Realisierung feststeht. Die Schätzung des Beschaffungswertes im Rahmen der Vorbereitung der Beschaffung muss jedoch mit vernünftigen Annahmen seriös geschätzt werden. Der Wert der Optionen ist einzurechnen, nicht aber der Wert der Budgetpositionen und die Mehrwertsteuer.

Nicht zulässig ist die Aufteilung der Leistungen zur Umgehung der Vergabebestimmungen. Konkret verbietet das Splittingverbot die Aufteilung zur Unterschreitung des Schwellenwertes und damit zur Vermeidung eines höherstufigen Verfahrens.

3.5 Honorierung

Wichtig zum Vergleich der verschiedenen Angebote ist, dass die Vergütungen vergleichbar bleiben. Daher ist in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, wie die Leistungen vergütet werden. Den Anbietern und Anbieterinnen muss klar sein, welche Vergütungsmodelle sie für welche Leistungen anbieten müssen, und dass Abweichungen dazu gegebenenfalls als zugelassene Varianten eingereicht werden können.

3.6 Bestimmung der Verfahrensart

Die Wahl des richtigen Beschaffungsverfahrens ist auch bei der Beschaffung von Werkleistungen zentral. Dabei ist in erster Linie der voraussichtliche Wert der zu beschaffenden Leistung massgebend.

3.7 Besonderheit: Bagatellklausel

Für den Staatsvertragsbereich besteht eine Besonderheit: Es wird dort ausdrücklich festgelegt, dass bei der Realisierung eines Bauwerkes für die Ermittlung des Auftragswertes bzw. der Schwellenwerte der Gesamtwert aller Bauaufträge (Hoch- und Tiefbau) massgebend ist.

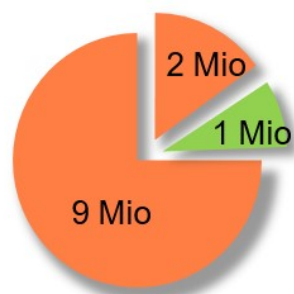
Im Sinne einer "Bagatellklausel" können gemäss Art. 16 Abs. 3 bzw. 4 BöB/IVöB 2019 im Staatsvertragsbereich einzelne Bauaufträge, die kleinere Aufträge im Rahmen der Realisierung eines Bauvorhabens darstellen, unter vereinfachten Bedingungen des Binnenmarktbereichs vergeben werden. Vorausgesetzt wird, dass solche Teilaufträge

- je einzeln den Wert von 2 Mio. Franken nicht erreichen und
- zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes ausmachen.

Diese 20 Prozent bilden demnach im Staatsvertragsbereich eine absolute Limite für alle im Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben anfallenden Bauaufträge, während die 2 Mio. Franken die Grenze pro Einzelauftrag bedeuten. Diese Grössen wurden gewählt, um Umgehungsvergaben – insbesondere unzulässige Aufteilungen – zu vermeiden, aber auch um den Aufwand bei so genannten "kleinen Aufträgen" zu reduzieren.

Eine Befreiung vom Geltungsbereich der Staatsverträge aufgrund der vorgenannten Bagatellklausel besagt nun aber nicht, dass diese Aufträge in jedem Fall freihändig vergeben werden können. Es bedeutet lediglich, dass diesfalls die internationalen Vereinbarungen bzw. die hierzu erlassenen Bestimmungen nicht zu beachten sind. Die Beschaffung der als Bagatellfälle ausgenommenen Einzelaufträge hat stattdessen nach den im Binnenmarktbereich massgebenden Vorschriften und Verfahren zu erfolgen.

Beispiel: Die gesamten Bauleistungen (geschätzt 12 Mio.) werden aufgeteilt in einzelne Leistungen von 9, 2 und 1 Mio. Nach welchen Regeln sind die einzelnen Leistungen zu beschaffen?



Die erste Leistung von 9 Mio. untersteht dem Staatsvertragsbereich. Die zweite Leistung erreicht 2 Mio. und erfüllt somit die erste Voraussetzung nicht. Auch dieser Bauauftrag ist im Staatsvertragsbereich zu vergeben. Nur die Leistung von 1 Mio. fällt unter die Bagatellklausel und kann über die Bagatellklausel im Nicht-Staatsvertragsbereich vergeben werden (Vergaben nach Bundesrecht: Einladungsverfahren; Vergaben nach IVöB: offenes oder selektives Verfahren).

3.8 Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

Im Rahmen des Beschaffungsverfahrens werden typischerweise folgende Dokumente erarbeitet:

**Hilfsdokumente
im Vorfeld**

- Ausschreibungsterminplan³
- Eignungskriterien (vgl. Ziff. 3.9.1 und 3.9.2)
- Zuschlagskriterien (vgl. Ziff. 3.9.2 und Anhang 1 : Zuschlagskriterien – Auswahl und Bewertung)

**Publikations-
texte**

Ausschreibungstext:

- Offenes und selektives Verfahren → SIMAP-Publikation
- Einladungsverfahren → Inhalt für Brief an Anbieter
- Freihändiges Verfahren → evtl. Inhalt für Brief an Anbieter

**Ausschreibungs-
unterlagen**

**Bestimmungen
zum Vergabe-
verfahren**

**Formulare
zum Vergabe-
verfahren**

**Werkvertrag
mit Beilagen**

INHALTE

Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen⁴

- **Übersicht:** Bauherr, Auftragsgegenstand, Bedingungen, andere Infos
- **Einzureichende Unterlagen und deren Gliederung**
- **Ausschreibungsbedingungen**

Liste gemäss Ziffer 2.1 der Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen

oder

Formulare für die Eingabe der konkreten Nachweise⁵

Werkvertrag⁶

KBOB-Werkvertrag

mit Beilagen gemäss Bedarf

- durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen
- Leistungsverzeichnis oder Baubeschrieb
- Technischer Bericht
- QM-Konzept gemäss Q-Lenkungsplan des Bauherrn
- Versicherungsnachweis oder Absichtserklärung
- Zahlungsplan
- Bauprogramm
- Pläne für Baustelleneinrichtung
- Weitere Beilagen

³ Vgl. bei der Übersicht der „Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs“ die Dokumente Nr. 02.

⁴ Vgl. bei der Übersicht der „Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs“ die Dokumente Nr. 05, 08, 08a, 8b.

⁵ Vgl. bei der Übersicht der „Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs“ die Dokumente Nr. 10, 13, 13a, 13b.

⁶ Vgl. bei der Übersicht der „Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs“ die Dokumente Nr. 34, 35, 36.

3.9 Eignungs- und Zuschlagskriterien

3.9.1 Grundsätzliches

Eignungs- und Zuschlagskriterien sind auseinanderzuhalten: Zuschlagskriterien beziehen sich direkt auf die zu erbringende Leistung, Eignungskriterien hingegen auf das anbietende Unternehmen und dessen Eigenschaften.

Für die Bewertung von Angeboten für Werkleistungen hat sich in der Praxis folgendes Gedankenmodell bewährt:

- mit den **Eignungskriterien** wird die grundsätzliche Eignung (Fachkenntnisse, Kapazität, organisatorische Kompetenzen, wirtschaftliche Stärke) der anbietenden Firma bzw. der Bietergemeinschaft für die jeweilig zu beschaffende Werkleistung beurteilt. Die Nichterfüllung der Eignungskriterien führt zum Ausschluss des Anbieters.
- anhand der **Zuschlagskriterien** wird der offerierte Vorschlag für die ausgeschriebene Aufgabe bewertet und so im Vergleich zu den eingereichten Offerenten das vorteilhafteste Angebot ermittelt.

Obwohl Eignungs- und Zuschlagskriterien unterschiedliche Funktionen haben, ist es dort, wo es wie bei Werkleistungen auf die fachliche Eignung oder Erfahrung ankommt, zulässig, Eignungskriterien im Sinne einer Mehreignung im Rahmen der Qualitätsprüfung als Zuschlagskriterien zu gewichten und zu beurteilen (vgl. BGE 139 II 489, E 2.2.4).

Eine sorgfältige Formulierung der Eignungs- und besonders der Zuschlagskriterien hilft, spätere Diskussionen um die Zweckmässigkeit der Vergabe zu vermeiden.

3.9.2 Wahl der Eignungskriterien

Eignungskriterien werden fallweise für jede einzelne Ausschreibung formuliert. Dabei sollte die Bauherrschaft neben den allgemein gehaltenen Kriterien vorrangig auch fachliche Eignungskriterien (auf Grund der Qualitätsschwerpunkte) und die Art der zu erbringenden Nachweise festlegen. Diese müssen möglichst präzise den Anforderungen des auszuschreibenden Objekts, den erkennbaren Projektrisiken und den Zielen der Ausschreibung entsprechen.

Es empfiehlt sich, die Eignungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen immer mit dem die Bewertung erleichternden Zusatz «Nachweis der genügenden Erfahrung/Befähigung zu...» einzuführen. Der Nachweis der Eignungskriterien darf allerdings für die Bewerber nicht zu unverhältnismässigem Aufwand führen.

3.9.3 Wahl der Zuschlagskriterien

Das Gesetz bzw. die Vereinbarung (Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB 2019) nennen eine Reihe möglicher Zuschlagskriterien, lässt diese Aufzählung jedoch zur Anwendung im konkreten Fall offen. Es ist daher nötig, spezifische, auf den konkreten Beschaffungsgegenstand bezogene und aussagekräftige Kriterien festzulegen, d.h. zu sagen, anhand welcher konkreten Aspekte ein Angebot in der jeweiligen Beschaffung gemessen werden soll. In der Regel genügen 3-5 Kriterien, allenfalls mit Unterkriterien.⁷

Grundsätzlich kann zwischen Kriterien unterschieden werden, die sich auf den Preis beziehen und solchen, die die Qualität beschreiben. Einzelne Zuschlagskriterien, wie sie das Gesetz erwähnt, können sowohl als Preis- als auch als Qualitätskriterium verstanden werden (z.B. Lebenszykluskosten oder Wirtschaftlichkeit sowie Plausibilität

⁷ Für eine detailliertere Übersicht zu geeigneten Zuschlagskriterien beachten Sie bitte Anhang 1 zum vorliegenden Dokument.

des Angebotes). Exkurs: Die neuen Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Plausibilität des Angebotes» (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) werden in ausgewählten Pilotprojekten des Bundes evaluiert (vgl. Anhang 2 zum vorliegenden Dokument [Faktenblatt]).

Zu jedem Kriterium ist klar zu beschreiben, zu welchen Aspekten der Anbieter eine Aussage treffen muss bzw. welche Nachweise von den Anbietern vorzulegen sind, damit die Bewertung im Sinne des Kriteriums möglich ist. Wird beispielsweise eine Auftragsanalyse verlangt, so sind dafür einerseits die Projektziele eindeutig zu definieren und andererseits die in der Auftragsanalyse zu behandelnden Themen klar vorzugeben, damit die eingereichten Auftragsanalysen später aussagekräftig und nach einheitlichen Gesichtspunkten objektiv bewertet werden können.

3.9.4 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Hier geht es darum, dem Gebot einer Beschaffung mit dem «vorteilhaftesten Angebot» gerecht zu werden. Es sind die Ziele der Bauherrschaft umfassend zu berücksichtigen.⁸

3.10 Publikation der Ausschreibung

3.10.1 Bekanntgabe der Zuschlagskriterien (mit Gewichtung und Bewertungsmethode)

Sämtliche für die Beurteilung der Angebote massgebenden Aspekte sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Das Gebot der Transparenz ist ein wichtiger, in den internationalen Abkommen wie in den nationalen und kantonalen Erlassen formulierten Verfahrensgrundsatz. Aus Sicht der Anbieter ist es zudem ein Gebot der Fairness, über alle für die Beurteilung der Angebote massgebenden Aspekte informiert zu sein. Denn nur so lässt sich ein bestmöglich damit übereinstimmendes Angebot ausarbeiten und die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten. Es muss aber auch ein Anliegen der Bauherrschaft sein, den Anbietern dies zu ermöglichen, denn auch sie ist an bestmöglich zum Beschaffungsgegenstand passenden Angeboten interessiert. Daraus folgt, dass im beiderseitigen Interesse alle für die Beurteilung der Angebote massgebenden Aspekte im Voraus bekannt zu geben sind.

Hinsichtlich der Bewertungsmethode ist bei der Ausschreibung bekannt zu geben, ob die Offertöffnung allenfalls im Zwei-Stufen-Verfahren (bzw. Zweicouvert-Methode) erfolgen soll, d.h. in einem separierten Preis- und Qualitätsangebot (vgl. unten «Offertöffnung»).

Aus Transparenzgründen ist den Anbietern bezogen auf die Zuschlagsbewertung Folgendes bekannt zu geben:

- Zuschlagskriterien samt Unterkriterien
- Für die Bewertung der Zuschlagskriterien zu liefernde Nachweise
- Gewichtung der Zuschlagskriterien und der Unterkriterien
- Notenskala für die Qualitätskriterien
- Funktion für die Benotung des Preises

⁸ Für eine detailliertere Übersicht zu geeigneten Vorgehen bei der Bewertung beachten Sie bitte Anhang 1 zum vorliegenden Dokument.

3.10.2 Ort und Zeit der Bekanntgabe

Eine öffentliche Ausschreibung muss auf Bundesebene zwingend auf der durch den Verein simap.ch elektronisch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch) erfolgen.

Zwar besteht keine Pflicht, wonach Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen; allerdings empfiehlt es sich, solche zu erarbeiten und gleichzeitig mit der öffentlichen Ausschreibung abzugeben. Sie erleichtern den Teilnehmern die Ausarbeitung der Offerte sowie der ausschreibenden Behörde die Evaluation der Angebote. Sind Ausschreibungsunterlagen erstellt worden, sollten sie insbesondere folgenden Inhalt aufweisen (Art. 36 BöB/IVöB 2019):

- Ein detailliertes Pflichtenheft oder die Zielbeschreibung der funktionalen Ausschreibung
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder die besonderen Bedingungen der Bauherrschaft, die für den Auftrag gelten
- Angaben darüber, wie lange die Anbieter und Anbieterinnen an ihr Angebot gebunden sind

In der Praxis werden die Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich unentgeltlich und mit der Publikation der Ausschreibung den Anbietern zur Verfügung gestellt (vgl. dazu Art. 35 Bst. s BöB/IVöB 2019)

Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt die Bauherrschaft der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung (vgl. Art. 46). Gelegentlich kann es sinnvoll sein, die vorgesehene Beschaffung samt den wesentlichen Kriterien schon vor der offiziellen Veröffentlichung im Sinne einer Vorankündigung bekannt zu machen, insbesondere dann, wenn die Bildung von Bietergemeinschaften im Hinblick auf eine Beschaffung mit besonderen Anforderungen besonders anspruchsvoll ist oder die Minimalfristen für die Angebotseinreichung verkürzt werden sollen (vgl. Art. 47 BöB/IVöB 2019).

3.11 Hilfsmittel

3.11.1 Bestimmungen zum Verfahren

Für die Formulierung der Bestimmungen zum Vergabeverfahren stellt die KBOB eine Vorlage zur Verfügung.⁹ Die gesetzlichen Grundlagen legen Mindestangaben fest, was in der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein muss (Art. 35 BöB/IVöB 2019). Die KBOB Vorlage übernimmt diese Vorgaben für das offene und selektive Verfahren. Sie kann bei Bedarf mit geringen Anpassungen auch für ein Einladungsverfahren verwendet werden.

3.11.2 Formulare zum Vergabeverfahren

Die KBOB Vorlage «Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren» enthält auch Formulare¹⁰, um die von den Anbietern und Anbieterinnen benötigten Nachweise vollständig und strukturiert einzuverlangen. Das strukturierte und von allen Anbietern und Anbieterinnen einheitliche Einfordern der Nachweise ist insofern empfehlenswert, als es bei der Bewertung der Angebote zu grossen Arbeitserleichterungen und zu höherer Nachvollziehbarkeit führt.

⁹ Vgl. bei der Übersicht der „Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs“ die Dokumente Nr. 05, 08, 08a, 8b.

¹⁰ Vgl. bei der Übersicht der „Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs“ die Dokumente Nr. 10, 13, 13a, 13b.

4. Durchführung der Ausschreibung

4.1 Frage- und Antwortrunde

Die Frage- und Antwortrunde dient dem Zweck, etwaige Fragen und Zweifel bezüglich der Ausschreibung von Seiten der potenziellen Anbietenden zu beantworten oder zu beseitigen. Der Eingabezeitraum für allfällige Fragen sowie der Zeitrahmen für die Antworten sind grundsätzlich in der Ausschreibung bekannt zu geben. Sämtliche Fragen und Antworten sind, in anonymisierter Form, gleichzeitig allen Anbietern zuzustellen.

4.2 Berichtigungen – Anpassungen der Ausschreibung nach der Publikation

Nachträgliche Anpassungen jeglicher Art, wie z.B. nachträgliche Änderung der Zuschlagskriterien, der Gewichtung, der Preisfunktion oder anderer Bewertungsgrößen sind nach der Publikation nicht ohne weiteres möglich. Eine solche nachträgliche Änderung kann mittels Berichtigung erfolgen, allerdings zieht diese eine Fristerstreckung für die Anbietenden sowie eine neue Beschwerdemöglichkeit mit sich. Die Berichtigung in offenen bzw. selektiven Verfahren erfolgt auf www.simap.ch.

4.3 Offertöffnung im Allgemeinen

Die Offertöffnung erfolgt, nachdem die Eingabefrist abgelaufen ist. Es werden nur Angebote geöffnet, welche fristgerecht eingereicht worden sind. Datum und Ort der Eingabe müssen in der Ausschreibung genannt worden sein.

Die Öffnung der Angebote hat in der Regel durch mindestens zwei Vertreter/Mitarbeiter der Bauherrschaft zu erfolgen. Diese erstellen anlässlich der Öffnung ein Protokoll, in welchem die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Eingabedatum, der jeweilige Gesamtpreis der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten festgehalten werden (Art. 37 Abs. 1 und 2 BöB/IVöB 2019).

4.4 Offertöffnung mit Zweicouvert-Methode im Besonderen

Im Rahmen des Zweicouverts-Verfahrens werden jeweils zwei separate Angebotsumschläge abgegeben. Zuerst wird das sog. Qualitätsangebot geöffnet, welches alle Angaben des Anbieters enthält ausser dem Preis. Danach erfolgt die Öffnung des Couverts mit dem Preis. Erst wenn die Bewertung der «Qualitätsangebote» erfolgt ist, werden die sog. entsprechenden Preisangebote (mit den Gesamtpreisen) in die Evaluation miteinbezogen, woraus die Gesamtbewertung resultiert (Art. 37 Abs. 3 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 BöB/IVöB 2019).

5. Auswertung der Ausschreibung

5.1 Evaluation

5.1.1 Vorbemerkung

Die Evaluation ist zu dokumentieren. Dazu kann das Vergabetool der KBOB¹¹ verwendet werden.

¹¹ Vgl. bei der Übersicht der «Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs» das Dokument Nr. 46.

5.1.2 Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung

Die Bewertung der Angebote beginnt normalerweise mit einer formellen Prüfung. Dabei sind folgende Prüfungsschritte erforderlich:

- Berechtigung zur Angebotsabgabe (bei ausländischen Anbietenden je nach Staatsvertrag),
- Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Angebote,
- Einhaltung der Teilnahmebedingungen (Art. 26 BöB/IVöB 2019),
- weitere formelle Ausschlussgründe.

5.1.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt ist die Eignung der Anbieter anhand der publizierten Eignungskriterien zu prüfen. Die Nichterfüllung der Eignungskriterien führt zum Ausschluss des Anbieters (Art. 40 Abs. 1 BöB/IVöB 2019).

5.1.4 Bewertung des Angebotes mit Zuschlagskriterien

Es ist stets klar anzugeben, welcher Preis bewertet wird (Einbezug z.B. von Optionen, von der Bauherrschaft vorgegebene Zusatzleistungen, Rabatt, Skonto). Am besten wird eine Tabelle zur Ermittlung des massgebenden Angebotspreises (Preisblatt) vorgegeben.¹²

5.1.5 Unterangebote

Geht ein Angebot ein, dessen Gesamtpreis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss die Beschaffungsstelle bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen an die Ausschreibung verstanden wurden (Art. 38 Abs. 3 BöB/IVöB 2019). Details dazu im Anhang 1.

5.2 Verfügung

Die Bauherrschaft eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieterinnen (vgl. Art. 51 BöB/IVöB 2019).

5.3 Rechtsmittel(fristen)

Die Rechtsmittelfrist beträgt 20 Kalendertage (vgl. Art. 56 BöB/IVöB 2019).

5.4 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt erst, wenn die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstrichen ist oder im Falle einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung beantragt oder erteilt wurde.

¹² Für eine detailliertere Übersicht zu geeignetem Vorgehen bei der Bewertung beachten Sie bitte Anhang 1 zum vorliegenden Dokument.

6. Die KBOB-Dokumente

6.1 Aufbau und Inhalt des KBOB-Vertragswerks

Das Vertragswerk der KBOB ist als Baukasten aufgebaut. Die im Bereich Werkleistungen zurzeit zur Verfügung stehenden KBOB-Vorlagen für Ausschreibung, Vergabe und Vertragsurkunden setzen sich aus folgenden drei Teilen zusammen:

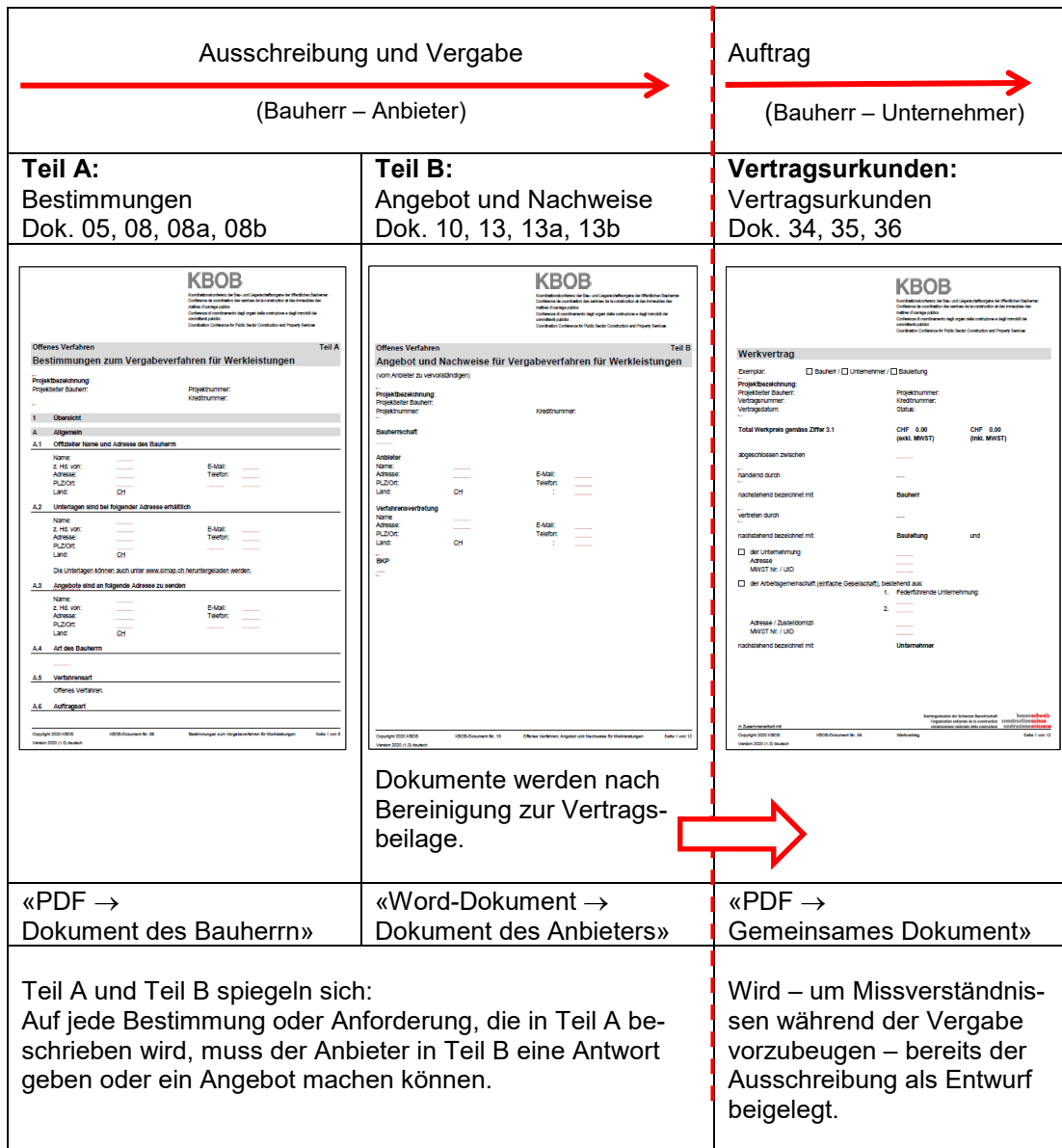


Abbildung 1: Werkvertragsvorlagen KBOB

Teil A und B bilden das Gerüst für den Ausschreibungs- und Vergabeprozess nach Vergaberecht. Die vom Anbieter eingereichten Unterlagen zu Angebot und Nachweisen werden während dem Ausschreibungs- und Vergabeprozess bereinigt und finden als Vertragsbeilagen Eingang in die Vertragsurkunde.

6.2 Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments

Beschaffungen von Werkleistungen (Bund)

Das für die betreffende Beschaffung massgebende Vergabeverfahren bestimmt die Wahl der anzuwendenden «Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen», «Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen» sowie «Vergabeantrag».

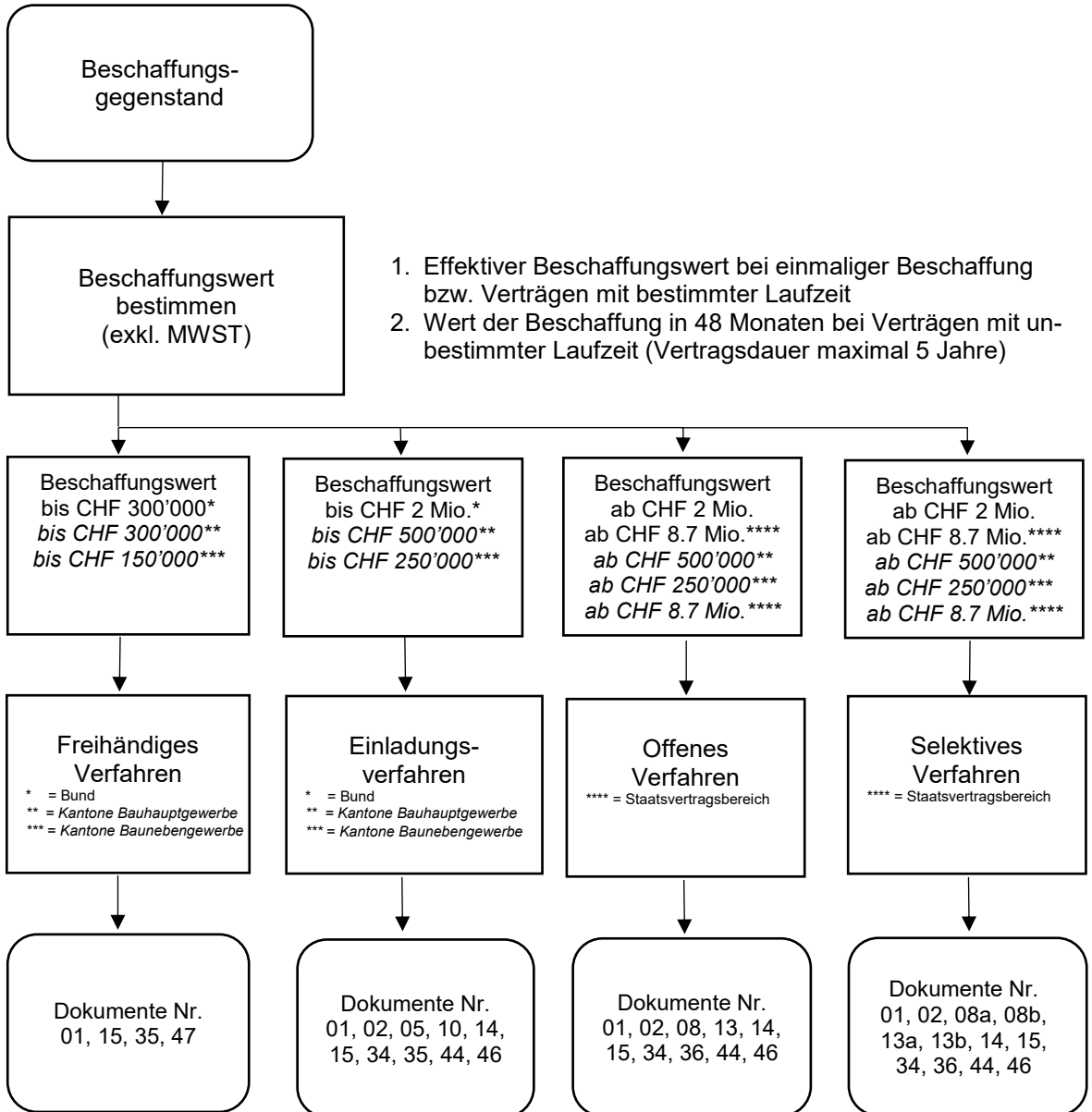


Abbildung 2: Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments

Hinweise: Bei den vorstehenden Schwellenwerten handelt es sich um die Schwellenwerte für Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)

6.3 Cockpit der KBOB

Die KBOB-Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs sind abrufbar unter: <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/dokumente-entlang-des-beschaffungsablaufs.html>

Die folgenden Dokumente für die Beschaffung von **Werkleistungen** sind von der erwähnten Website herunterladbar:

6.3.1 Vorbereitung / Ausschreibungsunterlagen

Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs

Cockpit-Version 2018 (6.5) deutsch

| Nr. | Bezeichnung des Dokuments | Version | Planerleistungen | | | | Werkleistungen | | | | |
|-----|--|---------|------------------|---|---|---|----------------|---|---|---|------------------------------|
| | | | F | E | O | S | F | E | O | S | |
| 01 | Antrag zur Festlegung der Verfahrensart | n1.4 | | | | | | | | | Vorbereitung / Ausschreibung |
| 02 | Ausschreibungsterminplan | n1.1 | | | | | | | | | |
| 03 | Aufgabenbeschrieb Planerleistungen | n1.2 | | | | | | | | | |
| 04 | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen | n1.4 | | | | | | | | | |
| 05 | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen | n1.4 | | | | | | | | | |
| 06 | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen | n2.0 | | | | | | | | | |
| 06a | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen, Präqualifikation | n1.0 | | | | | | | | | |
| 06b | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen, nach Präqualifikation | n1.0 | | | | | | | | | |
| 07 | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen (Dialog) | n1.4 | | | | | | | | | |
| 08 | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen | n2.0 | | | | | | | | | |
| 08a | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen, Präqualifikation | n1.0 | | | | | | | | | |
| 08b | Teil A; Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen, nach Präqualifikation | n1.0 | | | | | | | | | |
| 09 | Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen | n1.6 | | | | | | | | | |
| 10 | Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen | n1.4 | | | | | | | | | |
| 11 | Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen | n2.0 | | | | | | | | | |
| 11a | Teil B; Antrag auf Teilnahme und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen, Präqualifikation | n1.0 | | | | | | | | | |
| 11b | Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen, nach Präqualifikation | n1.0 | | | | | | | | | |
| 12 | Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Planerleistungen (Dialog) | n1.5 | | | | | | | | | |
| 13 | Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen | n2.0 | | | | | | | | | |
| 13a | Teil B; Antrag auf Teilnahme und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen, Präqualifikation | n1.0 | | | | | | | | | |
| 13b | Teil B; Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen, nach Präqualifikation | n1.0 | | | | | | | | | |
| 14 | Offertöffnungsprotokoll | n1.1 | | | | | | | | | |
| 15 | Protokoll Bereinigung | n1.1 | | | | | | | | | |

Abbildung 3: Cockpit Dokumente für Planer- und Werkleistungen

6.3.2 Vertragsvorlagen / Evaluation

| Nr. | Bezeichnung des Dokuments | Version | Planerleistungen | | | | Werkleistungen | | | | Evaluation / Vertrag | |
|-----|---|---------|------------------|---|---|---|----------------|---|---|---|----------------------|--|
| | | | F | E | O | S | F | E | O | S | | |
| 30 | Planervertrag | n1.8 | | | | | | | | | | |
| 30a | Planervertrag Landschaftsarchitekt | n1.2 | | | | | | | | | | |
| 31 | Bestellung von Planerleistungen | n1.7 | | | | | | | | | | |
| 32 | Rahmenvertrag für Planerleistungen | n1.6 | | | | | | | | | | |
| 33 | Abruf von Planerleistungen | n1.5 | | | | | | | | | | |
| 34 | Werkvertrag | n1.7 | | | | | | | | | | |
| 35 | Bestellung von Werkleistungen | n1.7 | | | | | | | | | | |
| 36 | Rahmenvertrag für Werkleistungen | n1.9 | | | | | | | | | | |
| 37 | Abruf von Werkleistungen | n1.3 | | | | | | | | | | |
| 38 | Generalunternehmervertrag Hochbau | n1.7 | | | | | | | | | | |
| 39 | Totalunternehmervertrag Hochbau | n1.8 | | | | | | | | | | |
| 40 | Totalunternehmervertrag Tiefbau | n1.8 | | | | | | | | | | |
| 41 | Absage 1. Stufe selektives Verfahren | | | | | | | | | | | |
| 42 | Einladung zur Offertstellung im selektiven Verfahren | | | | | | | | | | | |
| 43 | Abschreiben Einladungsverfahren | | | | | | | | | | | |
| 44 | Checkliste formelle Prüfung der Angebote | n1.1 | | | | | | | | | | |
| 45 | Abschreiben offenes und selektives Verfahren | | | | | | | | | | | |
| 46 | Vergabeantrag | n1.4 | | | | | | | | | | |
| 47 | Angebotsvergleich | n1.2 | | | | | | | | | | |
| 48 | Zusageschreiben Einladungsverfahren | | | | | | | | | | | |
| 49 | Zusageschreiben offenes und selektives Verfahren | | | | | | | | | | | |
| 50 | Bericht über freihändig vergebenen Auftrag über dem Schwellenwert | n1.1 | | | | | | | | | | |
| 51 | Nachtragsmeldung | n1.1 | | | | | | | | | | |
| 52 | Nachtrag zum Grundvertrag | n1.4 | | | | | | | | | | |
| 53 | Solidarbürgschaft | n1.3 | | | | | | | | | | |
| 54 | Leistungsgarantie/Gewährleistungsgarantie | n1.3 | | | | | | | | | | |
| 55 | Anzahlungsgarantie | n1.1 | | | | | | | | | | |
| 56 | Abnahmeprotokoll für Bauarbeiten SIA 118 | n1.1 | | | | | | | | | | |

Abbildung 4: Cockpit Dokumente für Planer- und Werkleistungen